

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 24

Artikel: Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft
Autor: Schöbi, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft.

Von R. Schöbi, Lichtensteig.

Ein prosaisches Kapitel! wird der eine und andere unserer freundlichen Leser sagen und das Blatt überschlagen. Aber wo in aller Welt findet man eitel Poesie und nicht auch des Lebens Prosa übergenug? Wo ist einer in unserem Stande ein so ausgesprochener Idealist, daß er sich nicht auch noch ein wenig um die Prosa des Lehrerslebens, die Besoldungen seiner Kollegen außer den Grenzpfählen seiner Gemeinde oder des Kantons interessierte? Und heute dürfte eine Uebersicht umso interessanter sein, weil, wie nie zuvor, alle Kantone in den Jahren 1918–21 ihre Besoldungen neu ordneten und den veränderten Verhältnissen anpaßten. Ich sage alle und nehme auch Nidwalden dazu, obschon die Neuordnung dort bis heute noch im Entwurfsstadium geblieben ist. Was nicht ist, kann ja noch werden! Eine Zusammenstellung noch vor 2 Jahren hätte ein viel bunteres Bild gegeben. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 mußten die ungenügenden Besoldungen in den meisten Kantonen durch Teuerungszulagen vermehrt werden in Form von Grund-, Familien- und Kinderzulagen. In den meisten Fällen sind diese dann in der Folge in feste Besoldungen übergeführt worden. Nur 2 Ausnahmen blieben noch bestehen: Luzern, das 1922 für das erste Halbjahr noch $\frac{2}{3}$ (Land) bis $\frac{4}{5}$ (Stadt) der Teuerungszulagen ausrichtet, wie im Vorjahr, und Schaffhausen, das 5% der Staatszulagen pro 1921 als Teuerungszulagen (und 1922?) abgibt.

Die folgende Uebersicht bezieht sich allerdings nur auf die gesetzlich festgelegten Minimalgehälter der Lehrer, Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen. Es blieb in den meisten Kantonen den Gemeinden unbenommen, mehr oder weniger darüber hinauszugehen und sich so bei Lehrerwechsel eine bessere Auswahl zu sichern.

Die Uebersicht erzeugt vor allem eine beträchtliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Lehrerschaft gegenüber früher und es ist das im Interesse der Schule wie des Lehrerstandes freudig zu begrüßen. So mancher tüchtige Lehrer ist in den letzten Jahrzehnten seinem Berufe untreu geworden, weil dieser nicht imstande war, ihn und seine Familie ausreichend zu ernähren. Je

sorgenfreier die ökonomische Stellung des Lehrers ist, umso eher kann er sich voll und ganz seinem Berufe hingeben und ist nicht genötigt, viel Lebens- und Arbeitskraft für andere Dinge abzugeben, die fernab dem Gebiete der Schule und Erziehung liegen. Es ist darum auch nicht zu verwundern, daß einige Kantone diesbezügliche Bestimmungen und Verbote in die Neuordnung ihrer Gehalte aufnahmen, z. B. Glarus, Zürich, Aargau, Obwalden, Zug u. Basel-Stadt.

Die nebenstehende Uebersicht erzeugt die Besoldungen der Primarlehrer in den 25 Kantonen und Halbkantonen.

Man kann es kaum glauben, wie groß die Differenz in den Minimalansätzen hier ist. Sie steigen von Fr. 1900 (Auserrho-den) auf Fr. 6200 (Baselstadt). In St. Gallen, Schaffhausen und Neuenburg kennt man 2 Stufen des Minimums, eine für Lehrer in provisorischer Anstellung und in definitiver. Dementsprechend steigern sich die Ansätze für St. Gallen von 3600 in provisorischer auf Fr. 4000 in definitiver Stellung, für Schaffhausen Fr. 3500/4000, für Neuenburg Fr. 4000/4800. Schaffhausen, Zug, Baselland, Aargau, Thurgau gewähren Zuschüsse für Leitung von Gesamtschulen.

In Freiburg richtet sich das Minimum nach der Zahl der Schüler auf Fr. 2900–3100, in größeren Ortschaften auf Fr. 3800–4500. Im Tessin und in Graubünden je nach der Zahl der Schulwochen auf Fr. 3000–3600, resp. Fr. 2400–4000.

Naturalien: In 16 Kantonen erhält der Lehrer auch eine Wohnung zugewiesen oder er bezieht die entsprechende Wohnungsentuschädigung. In 9 Kantonen ist das nicht der Fall, ja es kann sogar der Betrag für die Wohnung vom Gehalte in Abzug gebracht werden. Zur Wohnung gehört in der Regel auch ein Garten. 4 Kantone: Bern, Freiburg, Baselland und Thurgau geben ihren Lehrern dazu noch ein Stück Pflanzland oder die entsprechende Entschädigung. Bern, Luzern, Freiburg und Wallis legen als weitere Naturalien noch Holz, Baselland auch Reiswellen dazu. Zug legt für jede Lehrkraft jährlich Fr. 150 als Spareinlage zinstragend an.

Primarlehrer.

Kanton	Gesetz von	Grund- gehalt	Lehr- zulagen	Na- turalien	Dienst- alters- zulagen	Ma- ximum	Im Jahre	Bemerkungen und Wertungen
Bärnach	1919	3800 u. W.	—	W	1200	5000 u. W.	12	
Bern	1920	3500 u. W & A	—	9 St. L & S 18 Aren A	1500	5000 u. W & A	15	S = 200 Fr. A = 100 Fr.
Luzern	1919	3200	1. Halbj. 22 2/3 — 4/5 d. L.-B. v. 1921	W 9 St. S	1200	4400 u. W & S	12	S = 200 Fr.
Uri	1920	3600	—	W	1000	4600 u. W	16	
Schwyz	1920	3000	—	W	1000	4000 u. W	15	
Obwalden	1920	2600 u. fam.-Zul. u. Kind.-Zul.	—	W S	—	3100 f. Fa- milie m. 3 K. W & S	—	S = 200 Fr. fam. Zul. = 200 Fr. Kinderzul. = 100 Fr.
Nidwalden	1922 (Entw.)	3500	—	W	500	4000 u. W	11	
Glarus	1919	3500	—	—	1200	4700	18	W = 500 Fr.
Zug	1921	3400	—	W 150 Fr. jährl. Spar-Ein.	1000	4550 u. W	16	100—200 Fr. Zula- gen für Gesamt- schulen
Freiburg	1919	2900-3100 je n. Sch.-B. 3800-4500 in gr. Orten	—	W 6 St. L & S 10 Aren A	1000	3900-5500 W & A	16	S = 150 Fr. A = 60 Fr. Schulsteuer frei
Solothurn	1919	3500	—	W S	1000	4500 W & S	12	S = 200 Fr.
Basel-Stadt	1919	6200	—	—	2400	8600	14	W = 1400 Fr.
Basel-Land	1920	3400	—	W 6 St. S & S 150 A 36 Aren A	1800	5200 u. W & A	12	200 Fr. an G.-Sch. S = 200 Fr. A = 200 Fr.
Schaffhausen	1919	3500 prob. 4000 def.	5% der Staatszul. pro 1921	—	1200	5200	16	300 Fr. Zulagen für Gesamtschulen W = 400 Fr.
Appenzell A.-Rh.	1918	1900	—	W	200	2100 u. W	12	
Appenzell J.-Rh.	1919	2600	—	W	400	3000 u. W	16	
St. Gallen	1920	3600 prob. 4000 def.	—	W	1200	5200 u. W	15	
Graubünden	1920	2400-4000 je nach Schulzeit	—	—	400	2800-4400	9	W = 300 Fr. 100—300 Zulage für Gesamtschule
Nargau	1919	4000	—	—	1800	5800	14	W = 400 Fr. A = 100 Fr.
Thurgau	1918	2500	—	W 18 Aren A	1000	3500 u. W A	15	100—300 Fr. Zul. an Gesamtschule
Tessin	1920	3000-3600 je nach Schulzeit	—	—	800	4400	12	W = 300 Fr.
Vaud	1920	4000	—	—	2500	6500	18	W = 500 Fr.
Valais	1919	2400	—	W 4 St. S	900	3300 u. W & S u. 360 Fr.	20	S = 100 Fr.
Neuenburg	1921	4000 prob. 4800 def.	—	—	2400	7200	16	W = 500 Fr.
Genève	1921	5200	—	—	2400	7600	12	W = 1200 Fr.

Abkürzungen: W = Wohnung, L & S = Lannenholz, S & S = Hartholz, A = Acker, R = Reismellen.

Große Differenzen zeigen sich dann speziell auch in den staatlichen Dienstalterszulagen der verschiedenen Kantone. Gar keine staatl. Dienstalterszulagen leistet Obwalden. In den übrigen 24 Kantonen bewegen sich die Zulagen des Staates von Fr. 200 (Auser-Rh.) bis zu Fr. 2500 (Waadt). Fr. 2400 wird ausgerichtet in den Kantonen Baselstadt, Neuenburg und Genf, Fr. 1800 in Baselland und Aargau, Fr. 1500 in Bern, Fr. 1200 in den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen, Fr. 1000 in Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und Thurgau, Fr. 900 im Wallis, 800 im Tessin, 500 (Entwurf) in Nidwalden, Fr. 400 in Appenzell-Inner Rh. und Graubünden, Fr. 200 in Auser-Rhoden.

Es ist dementsprechend auch das Maximum in den verschiedenen Kantonen ein sehr ungleiches. Unterste Grenze bei Appenzell-Auser-Rhoden: Fr. 2100 und Wohnung, oberste Grenze bei Baselstadt: Fr. 8600 ohne Wohnung.

Einzelne Besoldungsgesetze bestimmen auch, daß beim Tode des Lehrers im Amte ein Besoldungsnachgenuß für die Familie eintritt und zwar 6 Wochen in Freiburg, drei Monate in Uri, St. Gallen, Thurgau, 3–6 Monate in Glarus, 6 Monate in Zürich, Bern, Aargau und Baselland.

Die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Aargau, Neuenburg bringen auch den Ruhegehalt zur aktiven Besoldung in ein gewisses Verhältnis und zwar beträgt die Alterspension in Aargau 25–75 %, in Glarus mindestens $\frac{1}{3}$, in Neuenburg 50 %, in Zürich 50–80 % der Aktiv-Besoldung.

Und nun

die Gehalte der Lehrerinnen.

Wenn hier von Lehrerinnen die Rede ist, meine ich immer die weltlichen Lehrerinnen. Die Besoldungen der Lehrschwestern sind gewöhnlich auf Grund eines Vertrages geregelt, der je nach Verhältnissen verschieden ist. Es darf zugegeben werden, daß in den letzten Jahren auch jene Verhältnisse sich gebessert haben, wenn auch heute noch so wenig an die Mutterhäuser ausgerichtet wird, daß es den Schwestern nur bei ihrer bekannten Anspruchslosigkeit und bei gemeinsamem Haushalte möglich ist, durchzukommen. Es will mir eben doch oft scheinen, daß hier die Enzyklika Leo XIII. vom gerechten Lohne noch nicht überall

durchgedrungen ist und sich manche Gemeinde auf Kosten der Mutterhäuser die Schulsteuern erleichtern.

Gleichstellung der Lehrerinnen in den Gehalten finden wir in den 6 Kantonen: Zürich, Glarus, Schaffhausen, Aargau und Thurgau. In den andern Kantonen aber sind die Gehalte etwas reduzierte. Es läßt sich das dort begreifen, wo man Rücksicht nimmt auf die schwächere Konstitution der Lehrerinnen und ihnen weniger Schulstunden und Schüler zuteilt, nicht aber dort, wo sie namentlich aus Sparsamkeitsrücksichten angestellt werden, in bezug auf Schülerzahlen und Schulstunden den Lehrern aber doch gleichgestellt sind. Die Differenzen zwischen den Gehalten der Lehrer und Lehrerinnen sind je nach Kanton wieder verschieden. Die nachfolgende Uebersicht mag das zeigen:

Grundgehälter:

	Lehrerin	Lehrer
Bern	2850	3500
Luzern	3000	3200
Uri	2700	3600
Schwyz	2000	3000
Obwalden	2000	2600
		Fr. 200 Familienzul. Fr. 100 Kinderzulage
Nidwalden	2000	3500 (Entwurf)
Zug	3000	3400
Freiburg	2340 – 2500	2900 – 3100 je nach Schülerzahlen 3000 – 3500 3800 – 4500 in größern Ortschaft.
Solothurn	3200	3500
Basel-Stadt	5000	6200
Basel-Land	3200	3400
Appenz. A.-Rh.	1700	1900
Appenz. S.-Rh.	1600	2600
St. Gallen	$\frac{5}{6}$ des Lehrergehaltes	
Tessin	2500 – 3100	3000 – 3600 je nach Schülerzahlen
Waadt	3500	4000
Wallis	2160	2400
Neuenburg	3300 prob. 3600 def.	4000 4800
Genf	4000	5200

Jene Kantone, die als Naturalien eine freie Wohnung abgeben, Holz und Pflanzland, Zug ausgenommen, halten die Lehrerinnen gleich wie die Lehrer. Nur wird ihnen entsprechend ihrem Zivilstande eine kleinere Wohnung zugeschieden, auch Holz und Pflanzland reduziert sich in Basel-Land um die Hälfte.

Mehr Gleichstellung zwischen Lehrern und Lehrerinnen als in den Grundgehalten finden wir bei der Ausrichtung der kantonalen Dienstalterszulagen, nämlich Gleichstellung in den 17 Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden (Entwurf), Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis.

Eine Beschränkung dieser kant. Zulagen für die Lehrerinnen sogar bis zur Hälfte tritt ein in Neuenburg und Genf, auf $\frac{3}{5}$ in Waadt, $\frac{3}{4}$ in Zug, $\frac{4}{5}$ in Freiburg und $\frac{5}{6}$ in Basel-Stadt. Appenzell J.-Rh. gibt keine Dienstalterszulagen nur den Lehrern ab, die Lehrerinnen haben das Nachsehen. Obwalden kennt keine Dienstalterszulagen, weder für Lehrer noch für Lehrerinnen.

Die Besoldungen der Sekundarlehrer sind nicht in allen Kantonen gesetzlich geregelt. Es läßt sich darum auch die Statistik nicht so lückenlos erstellen wie für die Primarlehrer und -lehrerinnen. Wo sie geregelt ist, ist sie meistens analog den Primarlehrergehalten aufgebaut, allerdings mit

Rücksicht auf den weiteren Bildungsgang mit einer Differenz im Grundgehalte und im Maximum, die beträgt:

Fr. 800 in Luzern, Schwyz, Basel-Stadt und Thurgau (in Basel-Stadt differiert das Maximum um Fr. 1000),

Fr. 1000 in Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Genf,

Fr. 1200 in Basel-Land,

Fr. 1300 in Bern und Solothurn,

Fr. 1500 im Aargau.

Noch individueller geordnet sind die

Entschädigungen an die Arbeitslehrerinnen.

Dst sind es Löhne für Wochenstunden, Halbtage oder Klassen. Es ergeben sich auch Differenzen für Primar- oder Sekundarschulunterricht. In den innern Kantonen hat die Schwester oft auch die Arbeitsschule zu führen. In einigen Kantonen werden den Arbeitslehrerinnen auch Dienstalterszulagen ausgerichtet, doch ist die Höhe derselben abhängig, ob sie voll, halb oder teilweise beschäftigt sind.

Lassen wir auch hier noch die Musterkarte der Uebersicht folgen:

Kanton	Entschädigung	Dienstalterszulagen
Zürich	120 per Wochenstunde	5—50 Fr. per Wochenstunde Max. 170 nach 12 J. pro Wochenstb.
Bern	450 per Klasse (Primarschule) 500 " " (Sekundarschule)	4 Zulagen à Fr. 50 Max. 650, resp. 700 nach 12 Jahren
Luzern	200 per Wochenhalbtage	4 × 25 Fr. Max. 300 Fr. nach 16 Jahren
Glarus	80 per Wochenstunde (Primarschule) 100 " " (Sekundarschule)	5—25 Fr. per Wochenstunde Max. 105, resp. 125 nach 15 Jahren
Zug	Dienstalterszulagen, Spareinlagen und Altersfürsorge proportional der vollen oder teilweisen Beschäftigung wie die Lehrer.	
Freiburg	250 per Klasse	4 × 25 Fr. Max. 350 nach 16 Jahren
Solothurn	400 per Schule	—
Basel-Stadt	Fr. 4000 bei 24—28 Wochenstunden	14 × 140 Fr. Max. Fr. 6000 in 14 Jahren
Basel-Land	450 pro Abteilung	6 × 35 Fr. Max. Fr. 660 nach 22 Jahren
Schaffhausen	100 Fr. per Wochenstunde	Proportional ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulagen wie die Lehrer
Appenzell J.-Rh.	400 pro Schule	—
St. Gallen	260 per Halbtage	100—300 bei 2—5 Halbtagen 200—600 bei 6—9 Halbtagen 300—900 bei 10 u. mehr Halbtagen nach 14 Jahren
Graubünden	Fr. 180 per 3 Wochenstunden bei 26 Schulwochen, Fr. 7.50 für jede Schulwoche mehr	2 × 50 Fr. Max. 280 nach 5 Jahren bei 26 W. Max. 385 nach 5 Jahren bei 40 W.
Aargau	450 (geteilte) 540 (ungeteilte Arbeitsschule)	12. 18 Fr. Max. 666 resp. 756 Fr.

Kanton	Entschädigung	Dienstalterszulagen
Thurgau	Fr. 300 per 6 Wochenstunden	30—120 per je 6 Wochenstunden Max. bei 24 Wochenstunden: $4 \times 420 \text{ Fr.} = 1680 \text{ Fr.}$
Wallis	Fr. 40 per Monat	—
Genf	Fr. 150 per Wochenstunde (Pr.-Sch.) Fr. 180 per Wochenstunde (Sek.-Sch.)	$10 \times 5 \text{ Fr.}$ (Pr. Sch.) $10 \times 6 \text{ Fr.}$ (S. Sch.) Max. 200, resp. 240 per Stunde

Genug der Zahlen! Und doch erscheint es mir wichtig, den heutigen Status der Besoldungen hier festzuhalten. Er wird wenige Monate mehr so bleiben, so zeigen sich wieder Veränderungen. Bereits mehreren sich in verschiedenen Kantonen die Stimmen, die einem Gehaltsabbau rufen. Im Kanton St. Gallen ist bereits eine revidierte Vorlage eingebracht worden. St. Gallen vor allen!! Muß wohl der Abbau, wie der Aufbau in zwei Stappen vor sich gehen (1918 und 1920)? Von einem prozentualen Abbau spricht man in Zürich, Aargau, Waadt und Innerrhoden, vielleicht auch anderswo. Die heutige Krise, die nun auch für die Landwirtschaft so sehr in die Er-

scheinung tritt, das sukzessive Sinken aller Preise und Löhne auf das Weltmarktniveau kann selbstverständlich auch die Gehalte der Lehrer nicht unberührt lassen. Wir hoffen gerne, daß der Lohnabbau die schweiz. Lehrerschaft weniger beunruhigt als die stetig zunehmende Teuerung in den Kriegsjahren, die vielfach zu Tage getretene Not in kinderreichen Familien. Alle Freunde der Lehrerschaft werden dafür besorgt sein, daß ihr auch für die Zukunft ein anständiges Einkommen gesichert bleibt, besonders dann, wenn sie ihre Pflichten als Erzieher in richtiger Weise erfüllt. Wer der Schule dient, soll auch von ihr leben können!

Berufsberatungsfurs vom 26. u. 27. April 1922.

ma. Mit einem Schlußreferat über „Die technische Organisation der Berufsberatungsstellen“ bot Hr. Dr. A. Hättenschwiler jene Begleitungen, denen von verschiedenen Diskussionsrednern wiederholt gerufen worden und die als Grundlage für das weitere Vorgehen bei der Lösung der mannigfaltigen Aufgaben der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge dienen werden. Für die Organisation verlangt der Redner, daß jeweilen für eine Gemeinde, oder mehrere zusammen, ein Ausschuß bestellt werde. Diese Ausschüsse wählen den eigentlichen Berufsberater, überwachen die Organisation, behandeln besonders schwierige Einzelfälle und grundsätzliche Fragen, veranstalten Elternabende und besorgen den Verkehr mit den Behörden. Diese Aufgaben sind unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu lösen. Schule und Arzt sind um ihre Mitarbeit anzugehen. In die Beratungstätigkeit sind alle Berufe einzubeziehen, die den aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen offen stehen. Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können auch Berufe für Mittelschüler und Akademiker berücksichtigt werden. Der Beruf des Beraters erfordert, neben einer Reihe wichtiger Eigenschaften des Geistes und des Charakters, insbesondere einen

offenen Blick für das Wirtschaftsleben und eingehende Kenntnis der Berufspraxis. Diese Fachkenntnisse werden erworben durch das Studium der einschlägigen Literatur, Fachpresse und Gesetze, durch den Besuch von Veranstaltungen der Berufsverbände und von Beratungsfursen, durch praktische Betätigung in Beratungsstellen und Sekretariaten, durch Fühlungnahme mit Berufsorganisationen und statistischen Ämtern, durch das Studium der Berufspsychologie, durch Besichtigung von Betrieben, durch den Besuch kaufmännischer Kurse, letzteres zur Erwerbung der erforderlichen büro-technischen Fähigkeiten. Die Auslagen der Berufsberatungsstellen, sowie eine angemessene Honorierung der Organe übernehmen die Gemeinden und die gemeinnützigen und beruflichen Vereine. Die Berufsberatungsstellen lassen sich an manchen Orten mit verwandten Tätigkeitsgebieten, wie Leitung des Lehrlingswesens, Amtsvormundschaft, Gewerbeschulunterricht, verbinden. Die lokalen Berufsberatungsstellen dürften sich in der Folge zu einer Zentralorganisation zusammenschließen unter gleichzeitiger Schaffung einer Zentralstelle. Deren Aufgabe wäre vor allem die Zentralisation der Lehrstellenvermittlung. Ferner lägen ihr ob die Sammlung der orientierenden Ma-